

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.11.2016

### **Bericht über Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Regelschulen im Stadtbezirk Rodenkirchen**

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung vom 12.09.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, der Bezirksvertretung Rodenkirchen einen **schriftlichen** Bericht darüber abzugeben, welche Veränderungen und Auswirkungen das im Landtag NRW beschlossene Inklusionsgesetz für die im Stadtbezirk Rodenkirchen vorhandenen Regelschulen zur Folge hat.

### **Bericht über die Veränderungen und Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Regelschulen im Stadtbezirk Rodenkirchen**

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.

Die Verwaltung hat bereits im Inklusionsplan mit dem 12-Punkte-Maßnahmenpaket beschrieben, mit welchen kommunalen Handlungsschritten die Stadt Köln den Entwicklungsprozess Inklusion und die hieran beteiligten Schulen unterstützen kann (session 2017/2012). Eine Fortschreibung des Inklusionsplans ist in 2015 auf der Grundlage einer Zwischenbilanz erfolgt (session 3213/2015). Über die Grenzen kommunaler Steuerungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems hat die Verwaltung Anfang 2016 informiert (session 4043/2015).

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern sollen jedoch weiterhin für ihr Kind auch die Förderschule wählen können. Diese Stärkung des Elternwillens zieht eine erhebliche Umstellung der Schullandschaft nach sich, die im Folgenden für den Stadtbezirk Rodenkirchen konkretisiert werden soll.

Dabei wird zunächst über einige schulstatistische Eckdaten berichtet, die in erster Linie einen Eindruck von der quantitativen Inklusionsentwicklung im Stadtbezirk verschaffen sollen. Im Anschluss daran werden qualitative Aspekte der Inklusionsentwicklung in den Blick genommen, in dem die konkrete Aufgabenwahrnehmung durch Stadt und Land dargestellt wird. Über kommunale Aufgaben (Schulträgeraufgaben, Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe am Beispiel der Schulsozialarbeit und der Eingliederungshilfe und weitere kommunale Aufgaben am Beispiel des Schulpsychologischen Dienstes) wird in zwei Schritten berichtet: allgemeine Aufgabenwahrnehmung mit dem Ziel der Ausgestaltung einer inklusiven Schullandschaft und

Beschreibung von exemplarischen Maßnahmen, die im Stadtbezirk Rodenkirchen umgesetzt werden bzw. bereits abgeschlossen sind. Eine abschließende Aufzählung aller Maßnahmen kann an dieser Stelle aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden. Abschließend wird auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme des Schulamtes für die Stadt Köln (untere staatliche Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen), auf die Aufgaben Bezug genommen, die den Verantwortungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen betreffen.

### 1. Schulstatistische Eckdaten zur Inklusion an Schulen im Stadtbezirk Rodenkirchen:

Seit dem Schuljahr 2014/15, also mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, werden als Schulen mit Gemeinsamen Lernen (GL) die allgemeinen Schulen bezeichnet, an denen durch die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde. GL-Schulen nehmen grundsätzlich Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf und ihr Angebot umfasst zumindest immer die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache (LES). Die überwiegende Zahl der Kinder, für die ein Platz im GL zur Verfügung gestellt wird, hat den Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (im Schuljahr 2015/16: Köln 74%).

Im Stadtbezirk Rodenkirchen befinden sich insgesamt 13 Grundschulen, 1 Hauptschule, 1 Realschule, 2 Gymnasien (davon 1 in privater Trägerschaft) und 3 Gesamtschulen (davon 1 in privater Trägerschaft). Davon wurde für das Schuljahr 2016/17, wie schon im Vorjahr, an insgesamt 10 städtischen Schulen und 1 privaten Gesamtschule Gemeinsames Lernen eingerichtet. Zum Vergleich: im Schuljahr 2011/12 wurden an 5 Schulen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Nicht nur die Zahl der Standorte mit Gemeinsamen Lernen hat im Stadtbezirk Rodenkirchen, so wie in den anderen Kölner Stadtbezirken auch, zugenommen, sondern auch die Anzahl der Lernenden mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf. So ist der Anteil der förderbedürftigen Lernenden an allen Lernenden differenziert nach der Schulform deutlich angestiegen; z.B. bei den Grundschulen von 2,2% im Schuljahr 2011/12 auf 4,6% im Schuljahr 2015/16 (siehe Tabelle).

**Tabelle: Schulen und Schüler/innen im Stadtbezirk Rodenkirchen in den Schuljahren 2011/12 und 2015/16**

	SJ 2011/12			SJ 2015/16		
	Anzahl der Schulen	Anzahl der Schulen mit förderbedürftigen SuS	Anteil der förderbedürftigen SuS an allen SuS der Schulform	Anzahl der Schulen	Anzahl der Schulen mit Gemeinsamen Lernen	Anteil der förderbedürftigen SuS an allen SuS der Schulform
Grundschule	13	4	2,2%	13	6	4,6%
Hauptschule	1	0	0,0%	1	1	3,1%
Realschule	1	0	0,0%	1	1	2,6%
Gymnasium	2	0	0,0%	2	0	0,0%
Gesamtschule	2	1	2,9%	3	3	6,8%

SuS:= Schülerinnen und Schüler

Ein wohnortnahes Angebot für Eltern, die für ihr Kind einen Förderschulplatz im Förderschwerpunkt Lernen wünschen, wurde mit der Bildung eines Teilstandortes der Förderschule

Lernen Leyendecker Straße (Stadtbezirk Ehrenfeld) am Standort Rosenzweigweg (Stadtbezirk Rodenkirchen) zum Schuljahr 2015/16 aufrechterhalten.

## **2. Schulträgeraufgaben am Beispiel von „Bau und Ausstattung“:**

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung der Stadt Köln "Kinderhäuser statt Schulkasernen" vom 20.03.2006 wurde die Verwaltung mit der Entwicklung von Musterraumprogrammen beauftragt, die die pädagogischen Anforderungen des veränderten Bildungsauftrages (individuelle Förderung, Ganztag, Inklusion) berücksichtigen. Die anschließend entwickelte Schulbauleitlinie wurde 2009 der Politik vorgelegt und 2013 durch weitere inklusionsrelevante Aspekte erweitert. Seither stellen die Raumprogramme der Schulbauleitlinie den Orientierungsrahmen für die Ermittlung und Überprüfung von Raumbedarfen dar und werden bei allen Neu- und Umbauten sowie bei allen Sanierungs- und Erweiterungsbauten angewendet.

Eine Übersicht der entsprechenden Maßnahmen – auch für den Stadtbezirk Rodenkirchen – wurde dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft als Anlage 1 zur Beantwortung der Anträge AN/0334/2016 und AN/0410/2016 vorgelegt (session 1514/2016).

Im Rahmen der Schulaufnahme im Gemeinsamen Lernen prüft der Schulträger einzelfallbezogen, ob die baulichen und/oder sächlichen Voraussetzungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der gewünschten wohnortnahen Schule gegeben sind. Der Schulträger bemüht sich hierbei, diese regelmäßig - sofern erforderlich - unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte an der Wunschschule zu schaffen.

In baulicher Hinsicht werden abhängig vom Förderschwerpunkt zum Beispiel Wickelmöglichkeiten (u.a. mit Warmwasseranschluss), Rampen, Türöffnungsunterstützung, Treppenmarkierungen oder auch Akustikdecken/-Wandabsorber eingerichtet bzw. angebracht.

Bezogen auf die sächliche Ausstattung werden - auch hier in Abhängigkeit vom jeweiligen Förderschwerpunkt - z.B. Soundfieldanlagen (dies sind Beschallungsanlagen für hörbeeinträchtigte Schüler/Innen), Dokumentenkameras, Beamer, Arbeitsplatzleuchten, höhenverstellbare Tische/Stühle, Stehpulte, Pflegeliegen und Vorhänge beschafft. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden i.d.R. mit Fördermitteln aus der Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

In Einzelfällen kann der Schulträger einer Aufnahme an der nächstgelegenen Wunschschule jedoch leider nicht zustimmen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei Prüfung einer Schulaufnahme einer/eines (schwerst-)behinderten Schülers/in die baulichen Voraussetzungen erst in einem nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Umfang geschaffen werden müssen. Unter Einbindung der Beteiligten (Schulamt für die Stadt Köln, Sorgeberechtigten, Schulleitungen, Schülerspezialverkehr) erfolgt hier ggf. eine Zuweisung an eine andere - dann u.U. weiter gelegene - barrierearme Schule.

Nachfolgend eine Übersicht von weiteren Maßnahmen (kleinere Baumaßnahmen und sächli-

che Ausstattung), die an Schulstandorten im Stadtbezirk Rodenkirchen durchgeführt wurden:

- Gesamtschule Zollstock: Akustische Ertüchtigung von 2 Klassenräumen (Maßnahme beauftragt)
- GGS Adlerstr.: 1 Soundfieldanlage
- GGS Bernkasteler Str.: Schaffung einer barrierearmen Umgebung (Errichtung von Asphalttrampen sowie Stahl-Fertigteiltrampe mit Handlauf, Umbauarbeiten Waschtisch, Anpassung Zargen, Anbringung Handlauf und rutschhemmender, farblicher Bodenbeläge, Elektroarbeiten), Wickelmöglichkeit (hier: Toilettenumgestaltung und Anbringung Wandklappliege), 1 Aufzugsanlage Treppenraum (in Planung), 1 Therapietisch und 1 Therapiestuhl
- GGS Godorfer Hauptstr.: behindertengerechte Herrichtung WC
- GGS Zum Hedelsberg: 1 Soundfieldanlage (und Handmikrofon)

### 3. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe am Beispiel der Schulsozialarbeit und der Schulbegleitung/Eingliederungshilfe:

#### Schulsozialarbeit:

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII gehört es zu den Aufgaben der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch sozialpädagogische Hilfen die schulischen Ausbildungsmöglichkeiten der Lernenden zu klären sowie persönliche und schulische Unterstützungsangebote zur Eingliederung und sozialen Integration von Lernenden zu unternehmen, die zum Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Im Sinne eines umfassenden Bildungsbegriffes trägt Schulsozialarbeit zu einer umfassenden sozialen, emotionalen und kognitiven Persönlichkeitsentwicklung bei. Die gemeinsame pädagogische Arbeit von Sozial- und Schulpädagogen setzt an den Stärken und Ressourcen aller Kinder und Jugendlichen an und verschafft frühzeitig, präventiv und nachhaltig den Zugang zu außerschulischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe.

Die inklusive Schulentwicklung wird durch die kommunale Schulsozialarbeit durch vielfache Angebote unterstützt:

- Angebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte
- Soziales Lernen in Klassen / Lerngruppen
- außerschulische Vernetzungsarbeit
- Bildung multiprofessioneller Teams mit Lehrkräften und außerschulischen Partnern

Folgende Schulen sind derzeit im Stadtteil Rodenkirchen mit Stellen Schulsozialarbeit der Stadt Köln oder des Landes NRW ausgestattet:

Schulform	Schule, Straße	Durchführung der Schulsozialarbeit
Förderschule	Teilstandort der Förderschule Lernen Leyendecker Straße am	Kommunal 404-6

LE	Rosenzweigweg 3	
Berufskolleg	Alfred-Müller-Armack Berufskolleg, Brüggenerstraße 1	Kommunal 404-6
Realschule	Kuckucksweg 4	Kommunal 404-6
Grundschule	Grundschule Annastraße 63	Kommunal Träger
Grundschule	Sankt-Nikolaus-Grundschule, Bernkasteler Straße 9	Kommunal Träger
Grundschule	Grundschule, Godorfer Hauptstraße 73	Kommunal Träger
Grundschule	Teilstandort der Ketteler-Schule Freiherr vom Stein Grundschule, Godorfer Straße 29	Kommunal Träger
Grundschule	Kettler-Grundschule, Ketteler Straße 14	Kommunal Träger
Hauptschule	Hauptschule Ringelnatzstraße	Land
Gesamtschule	Europaschule Zollstock, Raderthalgürtel 3	Land
Gesamtschule	Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße 191	Land
inklusive GesS	Offene Schule Köln, Inkl. Gesamtschule, An der Wachs-fabrik	Privatschule

### Eingliederungshilfe/Schulbegleitung:

Die Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII) und der Sozialhilfe (§ 53 SGB XII) ist dazu verpflichtet, die Kosten für Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit seelischen, körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung durch Integrationshelferinnen oder -Integrationshelfer zu tragen.

In der Regel wird diese Hilfe als Einzelfallhilfe gewährt. Mit dem Ziel, eine der Einzelfallhilfe überlegene strukturelle Lösung zu finden, führen das Sozialamt und das Amt für Kinder, Jugend und Familie seit dem Schuljahr 2014/15 anfänglich mit 6 Grundschulen, 1 Förderschule, 6 Trägern und ca. 89 Kindern das Pilotprojekt „Poollösung Inklusive Bildung in Schule“ (IBIS) durch.

Die Ziele sind:

- Konzeptionelle Verbesserung beim Einsatz von Schulbegleitern/innen für die Unterrichtssituation bzw. im Ganztags durch die Bearbeitung von Bedarfen aus einem Fachkräftepool
- Minimierung des bürokratischen Aufwandes
- Abgestimmtes Vorgehen und Kooperation der Kostenträger Sozialamt und Jugendamt
- Vereinheitlichung der Stundenvergütung zwischen Jugend- und Sozialamt
- "Blaupause" für strukturelle Lösung auf Landesebene

Es zeigt sich, dass die Kinder mit Förderbedarfen im Rahmen dieser Struktur eine erfreulich wachsende Selbständigkeit an den Tag legen. Gleichzeitig weisen die ersten Erfahrungen aber auch darauf hin, dass ab einer gewissen Kumulation von förderbedürftigen Kindern an einigen Schulen Schwierigkeiten mit der strukturellen Lösung einhergehen. Um solche Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, wurde die Thematik bereits mit dem Schulamt für die Stadt Köln (untere staatliche Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen),

die für die Verteilung der Lernenden auf die einzelnen Schulen zuständig ist, erörtert.

Eine der Grundschulen, die an der Poollösung teilnehmen, ist die Sankt-Nikolaus-Schule, Bernkasteler Straße mit Standort im Stadtbezirk Rodenkirchen.

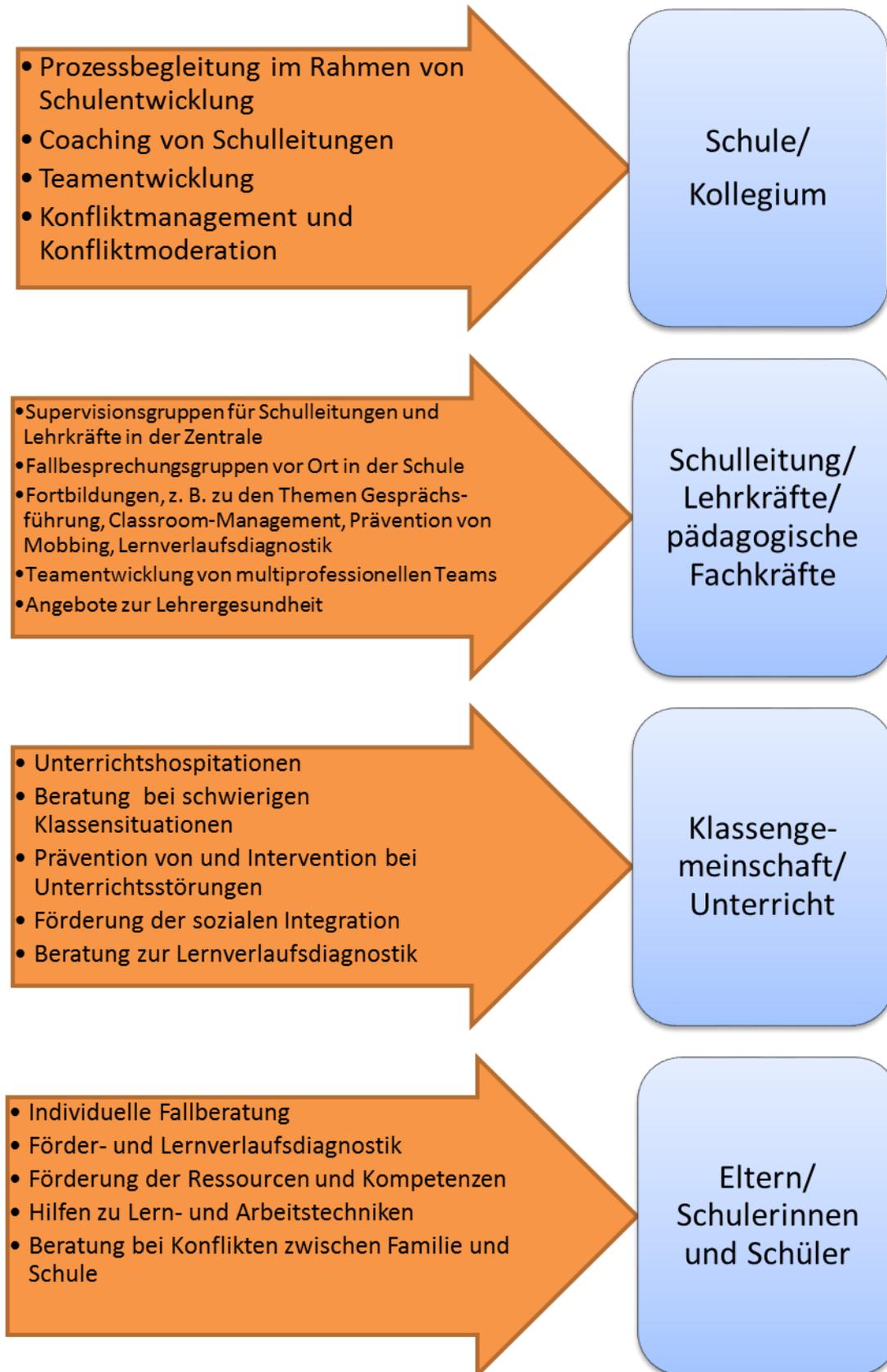
#### **4. Weitere kommunale Aufgaben am Beispiel des Schulpsychologischen Dienstes:**

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Die Angebote der Schulpsychologie umfassen die Beratung einzelner Personen und die systemische Beratung bzw. Unterstützung der Schulen (Aufgabenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW 08.01.2007).

Im Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die alle über einen Diplom- oder einen Masterabschluss in Psychologie, über spezielle Zusatzausbildungen z. B. in systemischer Beratung und über besondere Fachkenntnisse des Systems Schule verfügen.

Jede Schule in Köln hat eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen als Ansprechpartner.

Die inklusive Schulentwicklung wird durch den Schulpsychologischen Dienst durch vielfache Angebote für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sowie Beratungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Einzelfall unterstützt, die der folgenden Darstellung zu entnehmen sind.



Eine detaillierte Beschreibung der Fortbildungsangebote ist der Broschüre des Schulpsychologischen Dienstes „Angebote für Schulen“ oder den Internetseiten der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/fortbildung-fuer-lehrkraefte> zu entnehmen.

## 5. Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Ausstattung mit Lehrkräften und mit Sonderpädagogen/innen:

Zur Beantwortung der Anfrage im Kontext der Landesaufgaben hat das Schulamt für die Stadt Köln (untere staatliche Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt Stellung genommen:

Der Grundbedarf für den Unterricht, der auf der Grundlage aller sich an einer Schule befindenden Lernenden ermittelt wird, ist durch die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule sichergestellt.

Die Allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen erhält zusätzlich die Lehrerstellen für Sonderpädagoginnen und –pädagogen aus dem LES-Budget<sup>1</sup> als Mehrbedarfsstellen. Die Zuweisungen aus dem LES-Budget erfolgen nicht pro Kind, sondern unter systemischen Gesichtspunkten. Hierbei spielen die Größe der Schule, die Anzahl der Züge, sowie regionale Gegebenheiten eine wesentliche Rolle.

Kinder mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation werden über die bisherige Lehrerzuweisung („pro-Kopf“- Berechnung nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften) unterrichtlich unterstützt.

In jedem Unterricht muss auf die Heterogenität der Schülerschaft in der jeweiligen Klasse gezielt eingegangen werden. Im Rahmen der Inklusion und in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt das die Lehrkräfte im Sportunterricht oftmals vor besondere Herausforderungen. So kann es sein, dass körperbehinderte Schülerinnen und Schüler zusammen mit Lernenden mit emotional-sozialem Förderbedarf in den Unterricht der Lerngruppe zu integrieren sind.

Kinder mit Sehbehinderungen benötigen für eine erfolgreiche Teilhabe am Unterricht ganz andere Lösungen als Kinder ohne Gehör. Grundsätzlich können alle Formen der sonderpädagogischen Förderbedarfe in unterschiedlicher Konstellation in den Lerngruppen auftreten. Die speziellen räumlichen, sächlichen oder personellen Anforderungen ergeben sich aus der Zusammensetzung der einzelnen Lerngruppe.

Es muss also immer im Einzelfall entschieden werden, was für das erfolgreiche Unterrichten zusätzlich zu einer üblichen Ausstattung erforderlich ist. Das können bauliche Veränderungen, zusätzliche Ausstattungen oder auch zusätzliches Personal bis hin zur 1:1-Betreuung durch Integrationshelfer sein. In diesen Fragestellungen können sich die Schulen an die Beraterinnen und Berater im Schulsport (BiS) wenden. Je nach Art des Förderbedarfs können Ansprechpartner benannt werden. Außerdem bietet die Bezirksregierung dazu spezielle Fortbildungen und Beratungen für Sportlehrkräfte an.

---

<sup>1</sup> LES:= Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache

